

Freie und Hansestadt Hamburg

**3. NACHTRAG ZUM
MIETVERTRAG
MIT BAUVERPFLICHTUNG
TECHNIKZENTRALE CHEMIE**

3. NACHTRAG ZUM MIETVERTRAG

zwischen

der 4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

– **Vermieterin** –

und

Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

– **Mieterin** –

– **Vermieterin und Mieterin jeweils auch Partei,
zusammen auch Parteien** –

Die Parteien vereinbaren, den oben genannten Mietvertrag vom 24./30.03.2016, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsvereinbarung vom 16./17.06.2016 und die 2. Nachtragsvereinbarung vom 14./21.07.2016 wie folgt zu ändern:

1. § 1.8 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen und termingerechten Fertigstellung vereinbaren die Parteien als Fertigstellungstermin den 29.03.2018 (*Fertigstellungstermin*), sowie die sich aus **Anlage 1.8 (2)** ergebenden Meilensteine als Vertragstermine.

2. § 1.8.2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vermieterin sichert zu, dass eine etwaige Überschreitung des Übergabetermins keine Auswirkungen auf den im Mietvertrag zum MIN-Forum vereinbarten Übergabezeitpunkt für das Projekt MIN Forum und Informatik haben wird.

3. § 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Mietgegenstand wird der Mieterin am 30.06.2018 (*Übergabetermin*) übergeben. In dem Zeitraum zwischen der Fertigstellung gem. § 1.8 und dem Übergabetermin führt die Vermieterin einen Probetrieb durch. Durch den Probetrieb wird die Funktionsfähigkeit des Mietgegenstandes sichergestellt und auftretende Störungen von der Vermieterin vor der Übergabe beseitigt. Die Aufnahme des Probetriebs stellt keine Übergabe dar. Die Mieterin ist verpflichtet, den ihr vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen. Die Vermieterin hat der Mieterin schriftlich, spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Übergabetermin verbindlich mitzuteilen, ob dieser eingehalten wird.

§ 2.1.1 *entfällt*

§ 2.1.2 *entfällt*

§ 2.1.3 *entfällt*

4. § 3.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Mietvertrag wird bis zum 31.12.2037 fest abgeschlossen (*Festlaufzeit*). Damit verkürzt sich die Mietdauer um den Zeitraum zwischen ursprünglich vereinbartem Spätesten Übergabetermin (29.12.2017) und dem tatsächlichen Übergabetermin, ohne dass sich daraus die Berechnung der Miete im Sinne der Anlage 5.4 dieses Vertrages ändert. Der ursprünglich vereinbarte Amortisationszeitraum im Sinne der Ziffer 4 der Anlage 5.4 bleibt unberührt.

5. § 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mieterin ist verpflichtet, ab dem 01.09.2018, frühestens zwei Monate nach der Übergabe, monatlich folgende Zahlungen zu leisten:

6. § 21.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist Eigentümerin des Baugrundstücks (Flurstücken 1931 und 1932 der Gemarkung Rotherbaum). Gleichwohl ermächtigt sie die Vermieterin, den Mietgegenstand bereits vor der Übereignung zu errichten. Ihr ist bekannt, dass die Vermieterin ihr aus steuerrechtlichen Gründen den Mietgegenstand nur übergeben kann, wenn sie der Vermieterin das Eigentum am Baugrundstück spätestens bis zum Mietbeginn übertragen hat. Sie verpflichtet sich deshalb, der Vermieterin das Baugrundstück spätestens bis zum Übergabetermin (§ 2.1) zu übertragen und ihr anderenfalls den ihr infolge der nicht rechtzeitigen Übertragung entstehenden Schaden, namentlich den Mietausfall entsprechend § 5.1, zu ersetzen. Dies jedoch

nur, soweit die Vermieterin den Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand fertiggestellt hat.

7. Nachfolgende Anlagen sind Bestandteil des Mietvertrages:

| Anlage | Bezeichnung |
|-----------|-------------|
| § 1.8 (2) | Terminplan |

22.03.2018



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
Hamburger Straße 37 · 22083 Hamburg